Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen

I Anmeldung

Die Anmeldung kann elektronisch oder auf postalischem Weg erfolgen.

1. Elektronischer Anmeldevorgang

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch vollständiges Ausfüllen der Anmeldeformulare und das Klicken auf den Button „Verbindlich anmelden“ bzw. „sign up as an exhibitor and book a booth/trade fair stand“ auf der Website (Anmeldung).

Unmittelbar nach Absendung Ihrer verbindlichen Anmeldung erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Diese Eingangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass Ihre Anmeldung beim Veranstalter eingegangen ist und führt nicht zu einem Vertragsschluss zwischen Ihnen und dem Veranstalter.

Mit dem Absenden der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, die Technischen Richtlinien sowie die Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen – als verbindlich anerkannt.

2. Postalischer Anmeldevorgang (sofern zur Verfügung gestellt)

Ihren Wunsch, an der Veranstaltung teilzunehmen, erklären Sie durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (Anmeldung). Alternativ können Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen auch einscannen und uns per E-Mail an die auf dem Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse zukommen lassen. Statt der gescannten Unterschrift ist auch eine digitale Signatur möglich.

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars werden die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil, die Technischen Richtlinien sowie die Allgemeinen Bedingungen für Serviceleistungen – als verbindlich anerkannt.

3. Die Teilnahmebedingungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs-Homepage oder im Service-Shop als Download zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie die Technischen Richtlinien jederzeit in gedruckter Form anfordern.

4. Die Anmeldung ist nach Zugang bei der Koelnmesse GmbH bindend und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

5. Ein Widerruf der Anmeldung ist bis zum Erhalt der Zulassung/Bestätigung der Standfläche nur möglich, wenn die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil dies zulassen. Abhängig vom Zeitpunkt Ihrer Anmeldung können die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil für diesen Fall ein Entgelt festlegen. Andernfalls sind der Beteiligungspreis und das sonstige, vertraglich vereinbarte Entgelt von Ihnen in voller Höhe zu zahlen.

II Zulassung

1. Über Ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung/Bestätigung der Standfläche). Das Gleiche gilt für Mitaussteller und Gruppenteilnehmer, sofern diese angemeldet werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil gemäß der Ausstelleranmeldung entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen.

Soweit Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter oder eine seiner Konzerngesellschaften bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, kann Ihr Unternehmen von der Zulassung ausgeschlossen werden.

2. Der Vertrag kommt durch den Zugang der Zulassung/Bestätigung der Standfläche zustande, die auch ohne Unterschrift gültig ist.

3. Geltung der Zulassung

Die Zulassung/Bestätigung der Standfläche gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Produkte und Dienstleistungen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, dürfen nicht ausgestellt oder angeboten werden.

Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der von Ihnen angemeldeten Produkte zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Form, in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Der Aussteller kann bei der Anmeldung eine Mindest- und Maximalgröße des Standes angeben. Jede Annahme durch die Koelnmesse GmbH innerhalb der angegebenen Größe ist vertragsgemäß. Abweichungen unterhalb der Mindestgröße bzw. oberhalb der Maximalgröße von bis zu 20 % des Mittelwerts der vom Aussteller angegebenen gewünschten Größe sind ebenfalls vertragsgemäß. Bei größeren Abweichungen außerhalb der gewünschten Größe ist eine Zustimmung erforderlich, die spätestens mit der Zahlung des Beteiligungspreises erteilt wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind.

4. Änderung nach Zulassung

Der Veranstalter ist berechtigt, nach Zulassung aus wichtigem Grund (z. B. Brand, Brandschutz, sonstige Gefahrenabwehr) und unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in den Messehallen vorzunehmen, ohne dass hieraus Rechte hergeleitet werden können.

Der Veranstalter ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall aus wichtigem Grund und unter Berücksichtigung Ihrer berechtigten Interessen nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen sowie Größe und Maße der Standfläche zu ändern. Bei einer Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an Sie zurückerstattet.

Für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund eines wichtigen Grundes zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderung für Sie zumutbar ist, sind entsprechende Änderungen hinzunehmen; an die Stelle der Zulassung/Bestätigung der Standfläche tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters. Eine räumliche Verlegung bedeutet eine Verlegung außerhalb des Messegeländes.

Ist die Standfläche aus einem von dem Veranstalter nicht zu vertretenden Grund nicht verfügbar, so werden Sie unverzüglich benachrichtigt. Sie haben in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises.

Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.

5. Rücktrittsrechte

Der Veranstalter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Hiervon haben Sie den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

Nach Zugang der Zulassung/Bestätigung der Standfläche ist ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt des Ausstellers grundsätzlich nicht mehr möglich.

Sollten für die Präsentation vorgesehene Produkte aufgrund am Veranstaltungsort gültiger Rechtsvorschriften oder aus sonstigen Gründen dort nicht eingeführt werden können oder Produkte nicht rechtzeitig, nicht unbeschädigt oder überhaupt nicht am Veranstaltungsort eintreffen – z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung – oder sich die Anreise für Sie, Ihre Mitarbeiter oder Ihr Stand- bzw. Aufbaupersonal verzögern oder unmöglich werden, z. B. durch Nichterteilung eines Visums, so fällt dies allein in Ihren Risikobereich als Aussteller. Sie bleiben zur Zahlung sämtlicher vereinbarter Preise verpflichtet.

Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig entgeltlich vergeben werden kann. Dies gilt nur, wenn sämtliche

Flächen der Veranstaltung zugeteilt sind und soweit die freiwerdende Standfläche an einen Aussteller vergeben werden kann, dem bisher mangels einer freien Fläche keine oder nur eine entsprechend kleinere Fläche zugeteilt werden konnte. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern, wenn in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil nicht etwas anderes bestimmt wird. Ist eine anderweitige entgeltliche Überlassung der Standfläche nicht möglich, bleibt das Vertragsverhältnis bestehen; in diesem Fall ist der Beteiligungspreis in voller Höhe zu zahlen. Die Belegung der freiwerdenden Fläche mit einem bereits zur Veranstaltung zugelassenen und zugeteilten Aussteller durch Vornahme eines Flächentausches stellt keinen Fall der anderweitigen entgeltlichen Überlassung der Standfläche dar. Sofern der Aussteller eine Verkleinerung der Standfläche wünscht, gilt diese Regelung für die dadurch freiwerdende Standfläche entsprechend, wenn der Veranstalter ausnahmsweise einer Verkleinerung der Standfläche zustimmt.

Sehen die Teilnahmebedingungen Besonderer Teil den obligatorischen Erwerb eines Marketingpakets vor, ist im Fall eines Rücktritts der dort genannte Preis zu zahlen, wenn die Eintrittskartengutscheine zur Verfügung gestellt worden sind. Die Zahlungsverpflichtung für die Entgelte für offizielle Messemedien (Messe-Katalog, Messe-App, Online-Ausstellersuche - je nach Angebot zur Veranstaltung), Standbau- und sonstige Entgelte, die insbesondere durch Inanspruchnahme Dritter oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass die verursachten Kosten oder ein sonstiger Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

Bei Nichtteilnahme eines als Mitaussteller zugelassenen Unternehmens ist das Mitausstellerentgelt in voller Höhe zu zahlen.

III Aufbau, Gestaltung und Betrieb der Stände

1. Als Aussteller sind Sie im Rahmen Ihrer Messeteilnahme, insbesondere im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes für die Einhaltung aller in Deutschland geltenden Rechtsnormen, dieser Bedingungen sowie der Regelungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen und der Technischen Richtlinien einschließlich etwaiger Hygieneregelungen verantwortlich. Dies gilt auch für die für den Aussteller tätigen Personen. Diese Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

2. Der Aussteller hat die gesamte ihm zugeteilte Standfläche ansprechend zu gestalten, in sauberem Zustand zu halten sowie mit den von ihm angemeldeten und zugelassenen Produkten zu belegen und personell mit eigenem Personal zu besetzen. Weitergehende, insbesondere veranstaltungsbezogene Regelungen finden Sie im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen und in den Technischen Richtlinien.

3. Alle eventuell zusätzlich erforderlichen technischen Leistungen, insbesondere die Installation von Strom, Wasser und Sicherungselementen, Beschaffung örtlicher Hilfskräfte etc., können über den Service-Shop der Koelnmesse GmbH gegen gesonderte Berechnung bestellt werden. Bestellungen Dritter, insbesondere von Messebauunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Aufbau, der Einrichtung und der Gestaltung ihrer Standfläche stehen, gelten als im Namen und für Rechnung des Ausstellers abgegeben.

4. Die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Produkten belegt und personell mit eigenem Personal besetzt sein. Ein vorzeitiges Räumen des Messestandes stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen dar, der den Veranstalter berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und Ihr Unternehmen von zukünftigen Teilnahmen an Veranstaltungen des Koelnmesse-Konzerns auszuschließen.

5. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen darf nur auf der in der Zulassung/Bestätigung der Standfläche genannten Standfläche erfolgen. Die Verteilung von Produkten, Flyern und sonstigen Werbemitteln in den übrigen Bereichen des Messegeländes ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist unzulässig.

6. Bei Präsentation und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Soweit Produkte nicht für einen weltweiten Vertrieb angeboten werden sollen oder zugelassen sind, bedarf es eines entsprechenden Hinweises oder einer länderbezogenen Kennzeichnung.

7. Der Veranstalter kann von Ihnen die Entfernung von Produkten verlangen, die nicht dem Warenverzeichnis entsprechen, deren Präsentation den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht genügen oder die geeignet sind, durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch ihr Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeizuführen.

IV Beteiligungspreis und sonstiges Entgelt/Zahlungsbedingungen

1. Der Beteiligungspreis für die einheitliche Veranstaltungsleistung beinhaltet neben der Überlassung der Standfläche für die Veranstaltungszeit sowie für die im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen festgelegte Aufbau- und Abbauzeit auch die Überlassung einer bestimmten Anzahl von Aussteller- sowie Auf- und Abbauausweisen, die Benutzung von technischen Einrichtungen und Service-Einrichtungen im Bereich des Messegeländes, allgemeine Hallenaufsicht, Reinigung der allgemein zugänglichen Hallenbereiche, allgemeine Hallenbeleuchtung sowie die Beratung in Fragen der Organisation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Ihre Beteiligung.

Darüber hinaus beinhaltet der Beteiligungspreis auch Leistungen des Veranstalters im Rahmen des allgemeinen Besuchermarketings. Nach eigenem Ermessen des Veranstalters zählt hierzu eine Auswahl insbesondere aus den folgenden Leistungen: Schaltung von Anzeigen, Maßnahmen des Direktmarketings, z. B. Herausgabe und Versendung von Newslettern und sonstigen Informationen an potenzielle Besucher per Brief oder andere elektronische Übermittlung, Bereitstellung des Online-Ticket-Shops, veranstaltungsbezogene Internet-Domains. Bestandteil der einheitlichen Veranstaltungsleistung ist außerdem die Bereitstellung und Abgabe von Energie im Rahmen der Energiekostenpauschale; auf die entsprechenden Regelungen in den Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

Die Aufnahme in ein Ausstellerverzeichnis ist Bestandteil der Veranstaltungsleistung und für jeden Aussteller, Mitaussteller und Gruppenteilnehmer obligatorisch. Auf die entsprechenden Regelungen der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil wird verwiesen.

2. Der Beteiligungspreis schließt nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

3. Die Höhe des Beteiligungspreises und des sonstigen Entgelts wird auf der Grundlage der in dem Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen angegebenen Sätze nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. Bei der Berechnung wird die zugeteilte Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten als vertragsgemäß zugrunde gelegt.

4. Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen ergibt sich die Höhe des Beteiligungspreises für die nach technischer Prüfung zugelassene Fläche im Obergeschoss nach den Regelungen im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen.

5. Nach Ihrer Zulassung erhalten Sie eine Rechnung über den Beteiligungspreis und die sonstigen Entgelte (unter anderem für Marketingpakete); der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Dies gilt im Übrigen auch für sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu zahlenden Beträge, insbesondere auch für Rechnungen gemäß Ziffer I Absatz 5 und Ziffer II Absatz 5 dieser Bedingungen.

6. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettofestpreise zuzüglich eventuell anfallender Mehrwertsteuer und vergleichbarer Steuern des Veranstaltungsortes. Auf die Regelungen zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer im Besonderen Teil der Teilnahmebedingungen wird verwiesen.

7. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Erhöhung der eigenen Gestehungskosten infolge von gestiegenen Herstellungs-, Bezugs- und Lohnkosten sowie Energiekosten, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben am Veranstaltungsort, die jeweiligen Preise um die erhöhten Kosten anzuheben. Die maximal mögliche Erhöhung der einzelnen Preise im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Durchführung der Veranstaltung ist

begrenzt auf 5 % bei mehr als 9 Monaten, auf 7,5 % bei mehr als 18 Monaten und auf 10 % bei mehr als 24 Monaten.

8. Die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche.

9. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn Sie nachweisen, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Bei nicht fristgerechter oder nicht vollständiger Bezahlung der Rechnung ist der Veranstalter darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit Ihnen zu lösen und über die Standfläche anderweitig zu verfügen.

10. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Überlassung der Standflächen ein Pfandrecht an den von Ihnen eingebrachten Sachen.

11. Der Aussteller stimmt einer elektronischen Rechnungstellung zu. Der Versand der Rechnung erfolgt nach Wahl des Veranstalters entweder elektronisch per E-Mail an die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse oder auf postalischem Weg als Papierrechnung. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

12. Die vom Veranstalter erbrachten Leistungen werden in EURO fakturiert. Sie sind verpflichtet, den aus der Rechnung ersichtlichen Betrag in der aus der Rechnung ersichtlichen Währung („Abrechnungswährung“) zu zahlen. Sofern der Veranstalter aus Kulanzgründen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, im Einzelfall bereit ist, einen Ausgleich der Rechnung in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung zu akzeptieren, so ist der jeweiligen Zahlung hinsichtlich der Umrechnung der amtliche am Tag des Zahlungseinganges gültige Einkaufskurs der Abrechnungswährung zugrunde zu legen. Etwaige Kursverluste zur Abrechnungswährung nach Fälligkeit der Rechnung gehen somit zu Ihren Lasten.

13. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Zugang, schriftlich oder im Falle des elektronischen Rechnungsversands auch per E-Mail geltend zu machen; spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Für jede Rechnungsänderung, die nach Zugang der Rechnung bei Ihnen ausschließlich auf Ihren Wunsch erfolgt und ohne, dass ein Fehler seitens der Koelnmesse GmbH vorliegt, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Es ist ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

14. Auf der überlassenen Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung des Beteiligungspreises oder des sonstigen Entgelts.

15. Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen können Sie nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als Ihre Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ansprüche aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) bleiben unberührt.

16. In der Übersendung einer Rechnung an einen Dritten auf Wunsch des Ausstellers liegt kein Verzicht auf die Forderung gegen den Aussteller. Sie bleiben bis zum vollständigen Forderungsausgleich zur Zahlung verpflichtet.

V Mitaussteller, Gruppenbeteiligungen

1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Als Aussteller dürfen Sie die Ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugängig machen.

2. Die Nutzung der Standfläche durch mehrere Unternehmen ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen des Besonderen Teils der Teilnahmebedingungen die Teilnahme von Mitausstellern zulassen.

3. Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) sind ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Mitaussteller können nur Konzernfirmen, Tochtergesellschaften sowie Vertriebsgesellschaften, an denen der Aussteller Anteile hält, sein. Im Ausnahmefall können vom Veranstalter auch Vertriebsgesellschaften zugelassen werden, an denen der Aussteller keine Anteile hält. Weiterhin können Lieferanten als Mitaussteller zugelassen werden. Die Koelnmesse GmbH ist berechtigt, die Zulassung von Vertriebsgesellschaften und/oder Lieferanten an den Nachweis einer bestehenden Geschäftsbeziehung zum Aussteller zu knüpfen. Lieferant im Sinne dieser Vorschrift ist, wer dem Aussteller Komponenten für dessen auf der Messe ausgestellten Produkte liefert. Vertriebsgesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist, wer Produkte des Ausstellers in einem bestimmten Land/einer bestimmten Region oder eine bestimmte Zielgruppe (Vertriebskanal) vertreibt.

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme von Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Entgelte (z. B. für Marketingpaket) zu erheben, die von Ihnen als Aussteller zu entrichten sind. Der Veranstalter ist berechtigt, die Anzahl der zugelassenen Mitaussteller pro Aussteller zu begrenzen. Für die Zulassung von Mitausstellern gelten im Übrigen die unter Ziffer II dieser Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen; für diese Unternehmen gelten die Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien.

Nehmen Sie einen Mitaussteller ohne ausdrückliche Zulassung des Veranstalters auf, ist dieser berechtigt, den Vertrag mit Ihnen fristlos zu kündigen und die Standfläche auf Ihre Gefahr und Kosten räumen zu lassen. Ansprüche gegen den Veranstalter – gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche – bestehen in diesem Fall nicht.

Vertragsbeziehungen bestehen auch nach Zulassung ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, der für Verschulden seiner Mitaussteller wie für eigenes Verschulden haftet.

4. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen – Gruppenbeteiligung –, so sind die vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie die Technischen Richtlinien für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Die Anmeldung erfolgt durch den Gruppenorganisator, der damit zugleich Aussteller im Sinne der vorliegenden Teilnahmebedingungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil sowie der Technischen Richtlinien ist und der für die Einhaltung der Teilnahmebedingungen durch die Gruppenteilnehmer verantwortlich ist. Vertragsbeziehungen bestehen nach Zulassung/Bestätigung der Standfläche ausschließlich zwischen Gruppenorganisator und Veranstalter.

5. Wird eine Standfläche zwei oder mehreren Unternehmen gemeinsam zugeteilt, haftet jedes Unternehmen dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner.

VI Hausrecht

1. Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus.

2. Er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien oder gesetzliche Bestimmungen ist der Veranstalter berechtigt, Ihren Stand schließen oder räumen zu lassen.

3. Es gilt die Haus- und Geländeordnung für das Kölner Messegelände in der jeweils aktuellen Fassung.

VII Mängelhaftung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Lieferungen neu hergestellter Gegenstände beträgt 1 Jahr. Bei gebrauchten Gegenständen ist eine Mängelhaftung ausgeschlossen. Ansprüche bestehen nicht, wenn der Schaden auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften oder Bedienungsanweisungen beruht.

2. Eine Minderung des Entgeltes wegen Sachmängeln kommt nur in Betracht, wenn dem Veranstalter die Minderungsabsicht während der Vertragsdauer schriftlich angezeigt worden ist. Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Ausstellers können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche des Ausstellers gemäß § 812 BGB bleiben unberührt.

VIII Haftung/Freistellung

1. Auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Veranstalter unbeschränkt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, und begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind und auf deren Erfüllung der Aussteller vertrauen darf. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. aus dem Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus der Übernahme einer Garantie sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters (auch jeweils im Hinblick auf deren persönliche Haftung).

2. Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung wegen anfänglicher Sachmängel der überlassenen Fläche wird ausgeschlossen.

3. Sofern und soweit der Veranstalter Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der Aussteller im Falle einer Haftung des Veranstalters bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie dem Veranstalter nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der Aussteller hat einen Schaden unverzüglich sowohl dem Veranstalter als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

4. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter hergeleitet werden.

5. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung.

6. Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Der Veranstalter übernimmt vorbehaltlich Ziffer VIII Absatz 1 daher keine Haftung bei Verlust der von Ausstellern und Dritten eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit die Koelnmesse GmbH keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf die Möglichkeit der entgeltpflichtigen Beauftragung von Hallen- und Standwachen wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Veranstalter überträgt die allgemeine Beaufsichtigung in den Messehallen und im Freigelände, die Beaufsichtigung des Außengeländes und die Kontrolle an den Eingängen auf Bewachungsdienstleister mit uniformierten Wachleuten und zivilen Kontrolleuren. Damit ist keine Standbewachung im Einzelfall verbunden; diese ist vom Aussteller bei Bedarf gesondert zu buchen.

Jeder Besucher oder Aussteller, der sich in den Messehallen aufhält, muss im Besitz eines gültigen Eintritts- oder Ausstellerausweises sein und diesen den Kontrollorganen auf Verlangen zur Prüfung vorzeigen. Der Aussteller wird die von ihm beauftragten Dienstleister darauf hinweisen, dass sie einen Eintrittsausweis (z. B. Auf- oder Abbauausweis) benötigen. Die Bewachung und Sicherung einzelner Stände oder Standteile sind in dieser allgemeinen Beaufsichtigung nicht eingeschlossen.

7. Im Fall von Verträgen, die die Beschaffung bestimmter Gegenstände zum Inhalt haben, übernimmt der Veranstalter nicht das Beschaffungsrisiko, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich anderes vereinbart wird.

8. Der Veranstalter schließt keine spezielle Versicherung für den Stand und die sich auf dem Stand befindlichen Gegenstände ab. Der Veranstalter empfiehlt dem Aussteller, sein Teilnahmerisiko gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchsdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beschädigung, Wasserschäden etc. einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes selbst auf eigene Kosten abzusichern und einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Aufbau-, Messe- und Abbauzeit einschließlich des Zeitraumes für den An- und Abtransport sicherzustellen.

Diebstahl und alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft über die Messewache Ost (Eingang Ost) unverzüglich angezeigt und anschließend schriftlich gemeldet werden.

Standwachen dürfen nur durch die von dem Veranstalter beauftragten Bewachungsinstitute gestellt werden.

9. Die Aussteller sind auch dann für die Einhaltung sämtlicher in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Richtlinien und sonstigen Vorschriften verantwortlich, wenn die Teilnahmebedingungen des Veranstalters von solchen Vorschriften inhaltlich abweichen. Sie sind verpflichtet, sich über die einschlägigen Vorschriften am Veranstaltungsort rechtzeitig und umfassend zu informieren und sich die notwendige Kenntnis zu verschaffen.

Der Veranstalter hat diesbezüglich keine Hinweis- und Informationspflicht.

10. Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter und Dritten für jeden Schaden, den Sie, Ihr Personal, Ihre Mitarbeiter oder von Ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer Sie sich zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft zufügen. Sie haben den Veranstalter insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Technischen Richtlinien sowie die Informationen aus Rundschreiben des Veranstalters über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind unbedingt zu beachten.

11. Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen, dass durch die Ausstellung des Ausstellers, durch die Gestaltung des Stands des Ausstellers oder die auf dem Stand des Ausstellers ausgestellten Produkte oder deren geistiger Inhalt Rechte Dritter (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte oder Persönlichkeitsrechte) oder sonstige andere gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, etwaige Abmahn- oder Rechtsverfolgungskosten oder Gerichtsgebühren).

IX Geltendmachung von Ansprüchen/Verjährung

1. Ansprüche gegen den Veranstalter, die dem Aussteller erkennbar sind, hat dieser – gleich welcher Art – unverzüglich, im Regelfall während der Laufzeit der Veranstaltung, schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang bei dem Veranstalter. Später eingehende Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Ansprüche, die bei ordnungsgemäßer Sorgfalt hätten erkennbar sein müssen.

2. Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche für die Verletzung (i) von Leben, Körper und Gesundheit, (ii) des Produkthaftungsgesetzes, (iii) wesentlicher Vertragspflicht sowie (iv) aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Veranstalter. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei Ihnen um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Köln. Der Veranstalter ist nach seiner Wahl auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Veranstalter ist deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

XI Vorbehalte/Höhere Gewalt/Absage der Veranstaltung

1. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder unvorhergesehener Ereignisse, wie etwa höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, Epidemien oder Pandemien eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, soweit der Anlass eine solche Maßnahme erfordert. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

2. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer XI Absatz 1 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters das Entgelt für die bereits gegenüber dem Aussteller erbrachten Leistungen zu übernehmen.

3. Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern der Veranstalter hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von dem Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

XII Schlussbestimmungen

1. Für das Vertragsverhältnis gelten nur die in Ziffer I Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bestimmungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Ausstellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Veranstalter diesen nicht gesondert widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für abweichende Zahlungsbedingungen sowie insbesondere in den Fällen, in denen der Aussteller nach Vertragsschluss (vgl. Ziffer I) im Rahmen der Rechnungsabwicklung auf einem dafür eingerichteten Portal unter Verweis auf die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Veranstalter zu deren Annahme mit Hilfe technischer Vorgaben (z. B. Pflicht-Opt-in-Feld) zwingen will. Eine solche Willenserklärung des Veranstalters ist nicht auf eine nachträgliche Vertragsänderung gerichtet und gemäß § 116 Satz 2 BGB nichtig (Vorbehalt). § 305b BGB gilt unbeachtet dieser Regelung.

2. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

3. Sämtliche Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Textformklausel selbst.